

MERKBLATT

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE BESCHÄFTIGUNGSFÖRDERUNG

Ansprechpartner

Regina Lindig

Telefon: 0351 2802-234

Fax: 0351 2802-7234

E-Mail: lindig.regina@dresden.ihk.de

Stand: 2023

Hinweis: Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer Dresden, Langer Weg 4, 01239 Dresden

Telefon: 0351 2802-0, Fax: 0351 2802-280, E-Mail: service@dresden.ihk.de, Internet: www.dresden.ihk.de

Die Industrie- und Handelskammer Dresden bescheinigt durch Einzelfallprüfung, ob öffentliche Beschäftigungsförderung aus Sicht der Wirtschaft unbedenklich ist.

ARBEITSGELEGENHEITEN MIT MEHRAUFWANDENTSCHÄDIGUNG

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandentschädigung (AGH-MAE) gemäß § 16d SGB II sind ein arbeitsmarktpolitisches Instrument in Deutschland, um arbeitslose Menschen bei der (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Mit Hilfe von öffentlichen Geldern wird eine zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeit geschaffen bzw. angeboten.

ARBEITSGELEGENHEITEN

Arbeitsgelegenheiten (AGH) gemäß § 5 AsylbLG sollen geflüchteten Menschen mit Hilfe von öffentlichen Geldern die Möglichkeit eines begrenzten Beschäftigungsersatzes bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern eröffnen.

RICHTLINIE „SOZIALE TEILHABE AM ARBEITSMARKT“

Die Richtlinie „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ soll sehr arbeitsmarktfernen Personen eine Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen sowie deren Chancen auf Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt verbessern.

ANTRAGSSTELLUNG

Die Antragsstellung erfolgt formlos postalisch unter Beifügung einer Kopie des Antrags auf öffentliche Beschäftigungsförderung. Folgende Inhalte sind dabei zu nennen:

- Name der Maßnahmen;
- Träger der Maßnahmen;
- genauer Einsatzort;
- Bezeichnung der Tätigkeit;
- genaue Beschreibung der Tätigkeit;
- Anzahl der Stellen;
- Wochenarbeitsstunden.

PRÜFUNG

Prüfung durch die IHK Dresden, ob die beantragte Beschäftigungsförderung im hiesigen Kammerbezirk unter Berücksichtigung folgender Kriterien unbedenklich ist:

- Wettbewerbsneutralität;
- öffentliches Interesse;
- Zusätzlichkeit der geförderten Beschäftigung.

Können Firmen im Kammerbezirk Dresden diese Leistungen anbieten, kann in der Regel keine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt werden. Sollten Firmen gefunden werden, die nur Teilleistungen übernehmen können, so wird die Unbedenklichkeitsbescheinigung mit den entsprechenden Einschränkungen erteilt.

ACHTUNG: In der Regel werden rückwirkend für bereits begonnene Maßnahmen keine Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausgestellt.